

# RS Vwgh 2001/12/21 99/02/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs3;

VStG §51e Abs1;

VStG §51f Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/04/0276 E 20. Dezember 1994 RS 1

## Stammrechtssatz

Das Vorliegen eines der im § 19 Abs 3 AVG genannten Gründe rechtfertigt das Nichterscheinen des Geladenen. Liegt ein solcher Rechtfertigungsgrund vor, kann in Bezug auf die behördliche Ladung nicht von einer "ordnungsgemäßen Ladung", die gemäß § 51f Abs 2 VStG zur Durchführung der Verhandlung auch in Abwesenheit der Partei berechtigt, gesprochen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999020004.X03

## Im RIS seit

02.04.2002

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)